

Kurztitel

Überwachungskostenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 322/2004

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.09.2004

Außerkrafttretensdatum

31.08.2009

Beachte

Ist auch auf Mitwirkungsleistungen anzuwenden, die ein Betreiber vor ihrem In-Kraft-Treten erbracht hat, soweit die Überwachung nach diesem Zeitpunkt endet (vgl. § 13 Abs. 1).

Text**Sekretariatspauschale**

§ 12. Die Sekretariatspauschale umfasst die Kosten für die Aufbereitung und Übermittlung der Daten, sofern diese nicht bereits in den vorhergehenden Tarifansätzen umfasst sind, sowie für die Herstellung sonstiger Unterlagen und Kostennoten. Sie beträgt

1. pro Beschluss Euro 15,20
2. pro Ergänzungsbeschluss Euro 05,60